

Satzung

über die Form der
öffentlichen Bekanntmachungen
des Landkreises Böblingen

Landkreis Böblingen

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen
Bekanntmachungen des
Landkreises Böblingen

in der Fassung der Satzung vom
20. November 2023

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Böblingen

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 20. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landkreises Böblingen unter der Adresse <https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/Bekanntmachungen.html>. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Infotheke des Landratsamtes, Parkstraße 16, 71034 Böblingen, während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Unter Angabe der Bezugsadresse werden gegen Kostenerstattung Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung auch zugesandt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Böblingen vom 20.03.2021 außer Kraft.

Böblingen, den 20. November 2023



Roland Bernhard
Landrat